

## Änderung des Preisblattes in der Wasserversorgung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Bundesregierung hat im Rahmen des Konjunkturpaketes anlässlich der Corona-Pandemie u.a. eine Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2020 beschlossen. Dies hat für Sie als **Nutzer der Wasserversorgungsanlagen** im Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten eine Auswirkung auf die Rechnungen der Baukostenzuschüsse, der Hausanschlusskosten sowie dem laufenden Entgelt (Grundpreis und Arbeitspreis). Vorweg sei betont, dass die Nettoentgelte für diesen Zeitraum nicht verändert sind und damit die Steuersenkung komplett an die Verbraucher weitergegeben wird. Das aktualisierte Preisblatt ist anschließend abgedruckt.

Maßgebend für die Anwendung der befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes ist der Zeitpunkt der erbrachten Leistungen. Hier ist zwischen den einmaligen und den laufenden Kostenbeteiligungen zu unterscheiden.

Für die Berechnung eines einmaligen Baukostenzuschusses wirkt sich die Absenkung erst nach Zustandekommen eines Vertrages in der Zeit vom 01.07.-31.12.2020 aus. Für die Weiterberechnung der Hausanschlusskosten mit dem abgesenkten Steuersatz ist die Leistungserbringung, d.h. die Fertigstellung des Hausanschlusses im zweiten Halbjahr 2020 zu berücksichtigen. Auf das Datum der Rechnungsstellung und der Begleichung der Rechnung kommt es nicht an.

Bei den laufenden Entgelten ist zwischen dem Grundpreis und dem Arbeitspreis (Mengenpreis) zu unterscheiden. Hier kommt es auf den Zeitpunkt der Ablesung an. Da die Lieferung mit Ablauf des Ablesezeitraumes zum 30.11.2020 ausgeführt ist, ist der Arbeitspreis für den gesamten Ablesezeitraum (01.12.2019-30.11.2020) mit dem abgesenkten Umsatzsteuersatz abzurechnen. **Eine Zwischenablesung ist daher nicht erforderlich.**

Dies gilt nicht für die Grundgebühr, da hier ein monatlicher Anspruch besteht. Hier gilt also noch bis zum 30.06.2020 der bisherige Umsatzsteuersatz von 7 %. Es darf also nur für den Zeitraum ab dem 01.07.2020 der abgesenkte Umsatzsteuersatz für die Grundgebühr angewendet werden.

All diese Vorgaben werden bei der Rechnungsstellung und bei der Jahresverbrauchsabrechnung unsererseits berücksichtigt.

Es bedarf also keinerlei Mitwirkung durch die Anschlussnutzer. Wir bitten daher alle Anschlussnehmer von Mitteilungen der Zählerstände im Rahmen dieser befristeten Steuerabsenkung abzusehen.

Nastätten, den 01.07.2020

gez.

Güllering

Bürgermeister

